



IM NAMEN DER REPUBLIK

Die klagende Partei **Bundesarbeitskammer**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, vertreten durch RA Dr. Sebastian Schumacher, 1030 Wien und die beklagte Partei **Canal+ Luxembourg S. á .r.l**, Rue Albert Borschette 4, L-1246 Luxembourg R.C.S, vertreten durch Brauneis Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, schließen am 14.10.2024 vor dem Handelsgericht Wien folgenden

Teilvergleich:

1.) Die beklagte Partei verpflichtet sich, es zu unterlassen

Klausel 4A

„Mahnspesen Ist der Kunde in Verzug muss er ab dem Datum des In-Verzug-seins 5% p.A. Zinsen für den offenen Betrag bezahlen.“

Klausel 4B

„Mahngebühr € 7,-/Mahnung“

Klausel 4C

„Inkassokosten Bestehen aus den Verzugszinsen für den offenen Betrag sowie die außergerichtlichen Inkassokosten, die auf 15% des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch auf € 37,- festgesetzt werden, sowie gegebenenfalls auch den Gerichtskosten.“

Klausel 5B

„Sollte die Änderung der Dienstleistung nicht geringfügig und für den Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit HD Austria außerordentlich kündigen. In diesen Fällen wird HD Austria den Kunden über solche Änderungen mindestens einen Monat vor deren Einführung informieren. Soweit die Änderungen zum Nachteil des Kunden führen würden, ist er berechtigt, das Abonnement innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Änderung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen, wobei HD Austria empfiehlt, die Kündigung zunächst telefonisch mitzuteilen und dann schriftlich zu bestätigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das betroffene Abonnement. Ist das von der erheblichen Änderung der Dienstleistung betroffene Abonnement Voraussetzung für ein anderes Abonnement, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses Abonnement. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit den neuen Dienstleistungen für das Abonnement fortgesetzt. In der Mitteilung über die geplanten Änderungen wird HD Austria den Kunden über die Folgen seines Schweigens auf die Änderungsmitteilung sowie auf sein Recht zur Kündigung des Abonnements informieren. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung der Dienstleistungen als genehmigt.“

Klausel 7

„HD Austria ist insbesondere berechtigt, die Sehberechtigung für das Abonnement auszusetzen (...), wenn:

b) ein Konkurs- oder ein Insolvenzverfahren über den Kunden bzw. dessen Vermögen eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse/Vermögen verweigert wird oder der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleich mit seinen Gläubigern abschließt; wenn ein oder mehrere Vermögensbestandteile des Kunden gepfändet worden sind oder wenn ein anderer Umstand vorliegt, aufgrund dessen HD Austria annehmen muss, dass der Kunde seinen (Zahlungs) Verpflichtungen HD Austria gegenüber nicht länger nachkommen wird;

Klausel 8

„HD Austria ist insbesondere berechtigt, (...) dieses mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn:

(...)

ein Konkurs- oder ein Insolvenzverfahren über den Kunden bzw. dessen Vermögen eröffnet

oder die Einleitung eines solchen mangels Masse/Vermögen verweigert wird (...)

Klausel 10

„Im Falle höherer Gewalt ist HD Austria berechtigt, seine Verpflichtungen aus seinem Vertrag bzw. seinen Verträgen mit dem Kunden auszusetzen. Wenn die höhere Gewalt länger als 90 Tage besteht oder wenn bereits im Vorhinein feststeht, dass sie länger als 90 Tage andauern wird, ist HD Austria berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Etwaige im Voraus bezahlte Abonnementgebühren werden dem Kunden in diesem Fall rückerstattet. Darüber hinaus stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen HD Austria zu. Unter höherer Gewalt wird jede vom Willen von HD Austria unabhängige Situation verstanden, auch wenn diese Situation, die die Erfüllung ganz oder teilweise, dauerhaft oder zeitweilig verhindert, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bereits vorhersehbar war. Unter anderem Stromstörungen und Störungen bei der Lieferung über Satellit sowie die Unmöglichkeit der Erfüllung infolge von Nichterfüllung durch Dritte zu höherer Gewalt.“

Klausel 12

„HD Austria übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Smartcard.“

Klausel 14

„(...) ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den Verträgen ist Wien.“

2.) Die beklagte Partei verpflichtet sich, den unter Punkt 1. angeführten Teilvergleich von 15.1.2025 bis 15.3.2025 auf der von der beklagten Partei betriebenen Website www.canalplus.at, oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Folge-Website derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Website zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unabhängig vom Endgerät, von dem die Seite aufgerufen wird, unübersehbar, ohne der Notwendigkeit zu scrollen, auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit fett gedruckten Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Website www.canalplus.at im Textteil üblich.

3.) Der Vergleich wird nur rechtswirksam wenn er von keiner der Parteien bis 14.11.2024, einlangen bei Gericht, widerrufen wird.

4.) Die Verfahrensparteien halten informativ fest, dass auf den Teilvergleich ein Drittel des Streitwertes entfällt und im Fall der Rechtswirksamkeit des Teilvergleiches der Gesamtstreitwert für das fortgesetzte Verfahren mit € 23.000,- anzusetzen ist.

Handelsgericht Wien, Abteilung
Wien, 14. Oktober 2024
Mag. Katharina Scherhauser, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG